



Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden – Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
(§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,0 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Vereins- und Volksfesten, Zirkusveranstaltungen, Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.



§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebieten, darf kein Lärm, z.B. durch Singen, Musizieren, Kegeln, Betrieb von Rundfunkgeräten, mechanischen Musikgeräten u. ä. nach außen dringen, durch andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen, sowie vom Schulgelände der Juraschule und Lembergschule Gosheim

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.
- (3) Für das gesamte Gelände der Juraschule, Gehrenstraße 16 sowie Mozartstraße 10 und 12, Gosheim, sowie Lembergschule, Gehrenstraße 14, Gosheim (einschließlich Pausenhof-, Grünanlagen- und Parkplatzbereich), werden die nachfolgenden Regelungen festgesetzt:
 - a.) Ballspiele jeglicher Art sind werktags ab 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags verboten.
 - b.) Für Unbefugte ist der Aufenthalt im gesamten Schulbereich ab 20.00 Uhr abends generell verboten.

Angehörige von Vereinen und Gruppen, die sich mit Zustimmung / Erlaubnis der Gemeindeverwaltung im Schulgelände bzw. in den Sporthallen aufhalten, sind hiervon ausdrücklich ausgenommen.

Der Bolzplatz an der Brühlstraße in der Grünanlage ist hiervon ausdrücklich ausgenommen.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern, Kleidungsstücken, u.ä.



- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes insbesondere die Verordnung über Rasenmäherlärm, bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar, gestört wird.

§ 7 Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten:

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

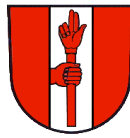
Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Es ist verboten, sie zu beseitigen, zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 12 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.



- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Gegen Anbellen oder Verfolgen von Personen, Fahrzeugen oder Tieren durch Hunde, sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 13

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet.
Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 14

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 15

Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16

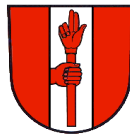
Belästigungen durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbaren Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als drei Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Anbringen und Aufstellen von Hinweis- und Werbeschildern

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
 - a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, usw.) zu plakatieren.
 - b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.



Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

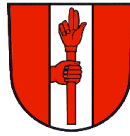
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht zu befürchten ist.

Abschnitt 4 **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

§ 18 **Ordnungsvorschriften**

In den Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstigen Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. zu nächtigen;
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
10. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlage gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;



11. Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren.
12. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

Abschnitt 5 **Bekämpfung von Ratten**

§ 19 **Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

(1) Die Eigentümer von

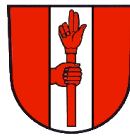
1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaften,
3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 20 **Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.



§ 21

Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 22

Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 19 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 23

Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement, usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zutreffen, die einem Rattenbefall unmöglich machen oder – soweit dies nicht möglich ist- erschweren.

§ 24

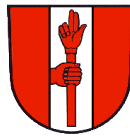
Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 25 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 25

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 19 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 19 Verpflichteten zu tragen.



§ 26 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 6 Anbringen von Hausnummern

§ 27 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang, oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straße des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

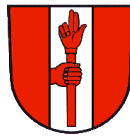
Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 28 Zulassung von Ausnahmen

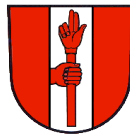
Entstehen für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung



- so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden
2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden
 3. entgegen § 4 Bolz- und Spielplätze benützt
 4. entgegen § 4 Abs. 3 a.) Ballspiele im Schulbereich betreibt
 5. sich entgegen § 4 Abs. 3 b.) im Schulbereich als Unbefugter aufhält
 6. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt oder Rasenmäher betreibt
 7. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden
 8. entgegen § 7 Altglassammelbehälter benutzt
 9. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt oder mit den an den Fahrzeug vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt
 10. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt
 11. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie besteigt, beschmutzt oder das Wasser verunreinigt
 12. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält
 13. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden
 14. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt
 15. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder gegen Anbellen oder Verfolgen von Personen, Fahrzeugen oder Tieren nicht die erforderlichen Vorkehrungen trifft
 16. entgegen § 12 Abs. 4 Bienenstöcke so aufstellt, dass andere gefährdet werden
 17. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt
 18. entgegen § 14 Tauben füttert
 19. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert
 20. entgegen § 16 verstaubt
 21. entgegen § 17 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt
 22. entgegen § 18 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt
 23. entgegen § 18 Nr. 2 in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nächtigt
 24. entgegen § 18 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und



- Sperrren überklettert
25. entgegen § 18 Nr. 4 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt
 26. nach § 18 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht
 27. entgegen § 18 Nr. 6 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt
 28. entgegen § 18 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt
 29. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 18 Abs. 1 und Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist
 30. entgegen § 18 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt und darin fischt
 31. entgegen § 18 Nr. 10 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte benützt oder auf andere Weise störenden Lärm bezeugt
 32. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte entgegen § 18 Nr. 11 benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt
 33. Parkwege entgegen § 18 Nr. 12 befährt oder Fahrzeuge abstellt
 34. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind
 35. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 21 nicht entfernt
 36. die Schutzvorkehrungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 nicht beachtet
 37. die in § 23 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft
 38. als Verpflichteter entgegen § 24 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 25 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet
 39. entgegen § 27 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht
 40. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 27 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 27 Abs. 3 anbringt.



- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 28 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,56 € und höchstens 511,30 € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 255,25 € geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 01.01.1986 mit allen bisher ergangenen Änderungen außer Kraft.

Gosheim, den 03.11.1997

gez.
Bernd Haller
Bürgermeister